Übersicht der Pflegeleistungen

Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe) ab Pflegegrad 2

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 haben bei der häuslichen Pflege Anspruch auf **körperbezogene Pflegemaßnahmen** und **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** sowie auf **Hilfen bei der Haushaltsführung**

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
0 EUR	796 EUR	1.497 EUR	1.859 EUR	2.299 EUR

Pflegegeld für eine selbst beschaffte Pflegehilfe ab Pflegegrad 2

Wird die häusliche Pflege von einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson (wie Angehörige, Nachbarn, Bekannte) oder einer privat angestellten Pflegekraft übernommen, bezahlt die AOK-Pflegekasse ein Pflegegeld in Höhe von:

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
0 EUR	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR

Kombinierte Leistungen ab Pflegegrad 2

Wird der monatliche Höchstbetrag für die Pflegesachleistungen nur zum Teil in Anspruch genommen, zahlen wir zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld. Dies gilt dann, wenn eine **private Pflegeperson** an der Pflege beteiligt ist. Ein Beispiel hierzu:

Pflegegrad 2: In einem Monat werden Pflegesachleistungen in Höhe von 318,40 EUR (entspricht 40 Prozent des monatlichen Höchstbetrags aus 796 EUR) in Anspruch genommen. Somit kann noch ein anteiliges Pflegegeld in Höhe von 208,20 EUR (entspricht 60 Prozent aus 347 EUR) gezahlt werden.

Tages-/Nachtpflege (teilstationäre Pflege) ab Pflegegrad 2

Kann die häusliche Pflege tagsüber oder nachts nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, tragen wir, in den Pflegegraden 2 bis 5, die Kosten für die Tages- oder Nachtpflege in einer zugelassenen Einrichtung. Die Aufwendungen für die pflegerische Versorgung, den Fahrdienst und die soziale Betreuung übernehmen wir bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Diese sind abhängig vom Pflegegrad und betragen:

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
0 EUR	721 EUR	1.357 EUR	1.685 EUR	2.085 EUR

Zusätzlich hierzu kann im Rahmen der Kombination eine Sachleistung und/oder Geldleistung in Anspruch genommen werden.

Verhinderungspflege (Ersatzpflege) ab Pflegegrad 2

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger **vorübergehender** Verhinderung der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderungspflege mindestens sechs Monate gepflegt hat. Im Kalenderjahr stehen dafür **1.685 EUR** für längstens sechs Wochen zur Verfügung. **Zusätzlich** kann je Kalenderjahr ein Betrag von bis zu **843 EUR** aus der Kurzzeitpflege in die Verhinderungspflege übertragen werden. Im Kalenderjahr stehen somit **insgesamt bis zu 2.528 EUR** für längstens sechs Wochen zur Verfügung.

Bei einer pflegebedürftigen Person mit Pflegegrad 4 oder 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Leistungsbetrag je Kalenderjahr um bis zu 1.854,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 3.539,00 EUR für längstens acht Wochen erhöht werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. **Diese Sonderregelung gilt ab 01.07.2025 für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2.** Die Höhe der Leistung ist davon abhängig, ob ein ambulanter Pflegedienst oder eine nicht erwerbsmäßig tätige Ersatzpflegekraft die Verhinderungspflege übernimmt.

SO 608 (XII/2024)

Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Im Kalenderjahr stehen bis zu **1.854 EUR** für längstens acht Wochen zur Verfügung. **Zusätzlich** kann je Kalenderjahr ein Betrag von bis zu **1.685 EUR** aus der Verhinderungspflege in die Kurzzeitpflege übertragen werden, sofern darauf ein Anspruch besteht. Im Kalenderjahr stehen dann **insgesamt bis zu 3.539 EUR** für längstens acht Wochen zur Verfügung.

Zusätzliche Entlastungsleistungen ab Pflegegrad 1

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, erhalten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von bis zu **131,00 EUR je Kalendermonat.**

Der Betrag von 131,00 EUR ist **zweckgebunden** für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen einzusetzen.

Die Erstattung ist möglich, für
1. Leistungen aus der Tages- und Nachtpflege
2. Leistungen der Kurzzeitpflege
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung im Bereich der Selbstversorgung
4. Leistungen nach Landesrecht anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag

Vollstationäre Pflege ab Pflegegrad 1

Wir übernehmen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Unsere Leistung darf aber im jeweiligen Pflegegrad die nachfolgend angegebenen monatlichen Höchstbeträge nicht übersteigen:

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
131 EUR	805 EUR	1.319 EUR	1.855 EUR	2.096 EUR

Zuschuss Eigenanteil ab Pflegegrad 2

Ab dem 01.01.2022 reduziert sich für Heimbewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 der Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen durch einen von der Pflegekasse zu zahlenden Zuschlag. Die finanzielle Entlastung ist gestaffelt und bemisst sich nach der Dauer Ihres Aufenthaltes in einem Pflegeheim. Die Entlastung beträgt bei einem Aufenthalt von

- bis zu 12 Monaten 15 Prozent,
- mehr als 12 Monaten 30 Prozent,
- mehr als 24 Monaten 50 Prozent
- mehr als 36 Monaten 75 Prozent

des Eigenanteils.

Pflegehilfsmittel ab Pflegegrad 1

Die Pflegeleistungen werden ergänzt durch die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dazu gehören beispielhaft Pflegebetten, Hausnotrufsysteme, Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel.

SO 608 (XII/2024)

Umbaumaßnahmen ab Pflegegrad 1	Zur Sicherstellung der Pflege bezuschusst die Pflegekasse der AOK Bayern Umbaumaßnahmen im **häuslichen** Wohnumfeld (wie Türverbreiterungen, Abbau von Türschwellen). Höchstbetrag **maximal 4.180 EUR.**
Leistungen für die Pflegepersonen	Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse der AOK Bayern für Pflegepersonen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie Pflegeunterstützungsgeld in akuten Pflegesituationen. Über die Voraussetzungen und die Höhe unserer Leistung beraten wir Sie gerne.
Pflegekurse – Pflegegrad nicht erforderlich	Nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (wie Angehörigen, Nachbarn, Bekannten) bieten wir kostenlose Pflegekurse an. Über Termine und Veranstaltungsorte informieren wir gerne.
Pflegeberatung	Unsere Pflegeberater bieten Ihnen kostenfrei eine individuelle und neutrale Beratung, Unterstützung und Begleitung bei allen Fragen rund um die Pflege. Gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in Ihrem häuslichen Umfeld.
Pflegeleistungen	**Bei Personen mit Anspruch auf Beihilfe gelten jeweils die hälftigen Beträge** (die zweite Hälfte der Leistungen übernimmt der jeweilige Beihilfeträger).
Vorversicherungszeit	Die Vorversicherungszeit beträgt mindestens zwei Jahre innerhalb der Rahmenfrist von 10 Jahren.

Übersicht der Pflegegrade

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geringe	**Erhebliche**	**Schwere**	**Schwerste**	**Schwerste**
Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten **mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung**

Die Einstufung hängt von Maß und Dauer der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ab. Die Begutachtung erfolgt durch den Medizinischen Dienst. Die Bewertungsmethoden erfassen den Pflegebedürftigen ganzheitlich in Bezug auf seine Selbstständigkeit.

SO 608 (XII/2024)